



# STATUTEN DES OLC OMSTRÖM SENSE

## **Art. 1**

Unter dem Namen OLC Omström Sense besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2**

Der OLC Omström Sense hat seinen Sitz in Düdingen

## **Art. 3**

Der OLC Omström Sense ist dem Freiburger OL-Verband und dem Schweizerischen OL-Verband angeschlossen.

## **Art. 4**

Der OLC Omström Sense bezweckt die Förderung des Orientierungslaufs. Dies versucht er durch Organisation und Durchführung von Orientierungsläufen und anderen sportlichen Veranstaltungen, durch gemeinsame Fahrten und Teilnahme an Orientierungsläufen und anderen sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland, durch Herstellung von OL-Karten und durch allgemeine gesellige Anlässe zu erreichen.

## **Art. 5**

Jede Person kann beim OLC Omström Sense Mitglied werden. Die Mitglieder verpflichten sich, jedes Jahr den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das sich stark für den Klub engagiert hat, zum Ehrenmitglied wählen. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft beim OLC Omström Sense erlischt durch Austritt.

## **Art. 7**

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein.

## **Art. 8**

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt von der Mitteilung an.

### **Art. 9**

Die Organe des OLC Omström Sense sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

### **Art. 10**

Die GV findet alljährlich statt. Ihr kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Präsidenten

### **Art. 11**

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Wahlen und einfachen Abstimmungen ist das relative Mehr entscheidend.

### **Art. 12**

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 13**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und den Beisitzern.

### **Art. 14**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zusammen.

### **Art. 15**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen werden nach dem absoluten Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 16**

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie kontrollieren die jährliche Vereinsrechnung und erstatten der GV einen Bericht.

#### **Art. 17**

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite GV einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

#### **Art. 18**

Für alle Vereinsangelegenheiten, die diese Statuten nicht berühren sind protokollierte Beschlüsse massgebend.

#### **Art. 19**

Vorliegende Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie wurden an der GV vom 01. Februar 2003 genehmigt und an der GV vom 22. Februar 2014 angepasst.

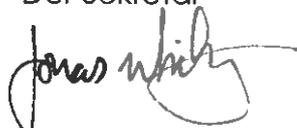
Düdingen, 22. Februar 2014

Der Präsident:



Stefan Schnyder

Der Sekretär



Jonas Wicky